

Die Arbeitslosigkeit der kaufmännischen Angestellten.

Eine Enquete, im Auftrag des Kaufmännischen Vereins Basel (Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins),
bearbeitet von Dora Schmidt.

Inhaltsübersicht.

1. Die Veranlassung zur Enquete	190
2. Bewertung des bei der Erhebung gewonnenen Materials	192
3. Umfang der Stellenlosigkeit	194
4. Die Berechnung der Schadenwahrscheinlichkeit	197
5. Die Kostenberechnung	199
6. Die Reservenbildung	201
7. Die Verwaltungskosten	202
8. Anhang: Die Einkommensgrenze	203

1. Die Veranlassung zur Enquete.

Im Herbst 1923 veranstaltete der Kaufmännische Verein Basel eine Umfrage unter seinen Mitgliedern, die den Zweck hatte, Aufschluss zu verschaffen:

1. über die Ausdehnung und die Form, welche die Stellenlosigkeit bei denselben in der letzten Zeit angenommen hat;
2. über deren Einstellung zu einer projektierten obligatorischen Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit.

Die äussere Veranlassung zu der Umfrage war die Auseinandersetzung mit eidgenössischen und kantonalen Gesetzesentwürfen. Das Projekt, im Kanton Baselstadt eine *obligatorische* Arbeitslosenversicherung zu schaffen, in die nicht nur Lohnarbeiter, sondern auch die Angestellten (kaufmännische und technische) einbezogen werden sollten, sofern sie ein Einkommen von nicht mehr als Fr. 6.000 beziehen, wird seit dem Frühling 1919 ernstlich erwogen ¹⁾. Der Kaufmännische Verein nahm 1923 durch seine Vertreter teil an den Beratungen einer Kommission, denen ein vorläufiger Gesetzesentwurf der Regierung zugrunde lag. Es zeigte sich dabei die Notwendigkeit, durch statistische Erhebungen sich Sicherheit über die Tragweite des Entwurfs für die kaufmännischen Angestellten zu verschaffen.

Gleichzeitig wurde die Materie auch auf eidgenössischem Boden behandelt. Der Bundesrat sah von dem durch die Gewerkschaften geforderten eidgenössischen Obligatorium ab und machte in seinem Gesetzesentwurf vom September 1923 ²⁾ den Vorschlag der *Subvention* der öffentlichen und privaten Versicherungskassen nach Massgabe ihrer Leistungen an die Versicherten.

¹⁾ Vgl. hierzu die Darstellung in *Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit*, vom 8. Mai 1924.

²⁾ Vgl. *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung nebst Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Arbeitslosenversicherung*, BBl. vom 17. September 1923, Jahrgang 75, Band II, Seiten 825 ff.

Ausserdem hatten aber auch die Ereignisse der Krisenjahre, die Erschütterung des Arbeitsmarktes, der Angestelltenschaft eindrücklich die Not der Stellenlosigkeit vor Augen geführt. Angestelltenverbände, die wie der Kaufmännische Verein ihre Stellenvermittlung selbst besorgen, konnten Einblick gewinnen in die beinahe verzweifelte Lage vieler tüchtiger, arbeitsfähiger, arbeitswilliger Personen ihres Standes, die sich vergeblich nach angemessener Arbeit umsahen. Ein in dieser Hinsicht besonders schweres Jahr war 1922. Zum allgemeinen wirtschaftlichen Tiefstand gesellten sich die Entlassungen von Angestellten der öffentlichen Verwaltungen ¹⁾, die den Arbeitsmarkt bedeutend belasteten.

Wohl waren auch Angestellte auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 14. März 1919 zum Bezug der eidgenössischen Arbeitslosenunterstützung berechtigt. Ausserdem versuchte der Schweizerische Kaufmännische Verein die Not zu beheben. Er bezahlte aus seiner «Hülfskasse», einer Unterstützungskasse für verschiedene Zwecke, an Arbeitslose:

1918	Fr. 142
1919	» 288
1920	» 1.032
1921	» 49.087
1922	» 64.827

Daneben unterhielt der Kaufmännische Verein St. Gallen mit Hilfe der Zuschüsse aus dem sanktgallischen Krisenfonds und aus Bundessubventionen eine eigentliche Versicherungskasse (vgl. Tab. 17, S. 202), die die folgenden Beträge in Renten ausschüttete:

1918	Fr. 1.719
1919	» 7.222
1920	» 3.847
1921	» 16.243
1922	» 14.238

Das sind nicht unbedeutende Beträge, und die Zahlen allein würden genügen, um an die Notwendigkeit

¹⁾ Die allerdings im Kanton Baselstadt schon 1919 eingesetzt hatten, 1922 aber verstärkt und durch die Entlassungen anderer Verwaltungen (Bundesverwaltung) in ihrer Wirkung erhöht wurden. Vgl. für die baslerisch kantonale Verwaltung die Zahlen des *Statistischen Jahrbuches des Kantons Baselstadt*, Jahrgang 2, 1922, S. 262. Nach Tabelle a 1 sank die Gesamtzahl der Beamten, Angestellten, Professoren und Lehrer von 2279 im Jahre 1921 auf 2221 im Jahre 1922, während die Zahl der Professoren und Lehrer in den gleichen Jahren von 967 auf 1003 anstieg (Tab. a 2). Es fand somit eine *Verminderung der Beamten und Angestellten um 94 Personen statt*.

der Vorsorge für neue Krisen glauben zu machen. Man ist sich aber in den interessierten Kreisen bewusst, dass diese Ausschüttungen, abgesehen vielleicht von den Auszahlungen der sanktgallischen Versicherungskasse, bei weitem nicht alle von Stellenlosigkeit betroffenen erreichte, dass besonders die an Wohltätigkeit grenzenden Unterstützungen des Bundes und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins von der Mehrzahl der Angestellten gescheut und von vielen unter ihnen nur in der äussersten Notlage in Anspruch genommen wurden. Tatsache ist eben, dass gerade für den in seiner Gedankenwelt vorzugsweise mittelständisch orientierten Angestellten, der nicht schlechthin die gesellschaftlichen Zustände für seine Stellenlosigkeit verantwortlich macht, nur die «Versicherung» eine gefühlsmässig annehmbare Form der Vorsorge für die wirtschaftlichen Folgen der Stellenlosigkeit bedeutet. In ihr hat er sich durch voraufgehende Leistungen einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Mass von Fürsorge gesichert.

Gerade die Versicherung hat aber unter der schweizerischen Angestelltenschaft keine Entwicklung erfahren ¹⁾. Dieser Mangel hat sicher seinen Ursprung darin, dass an die Stellenlosigkeit als eine drohende Gefahr nicht geglaubt wurde. Sie mag in der Schweiz auch nicht in gleichem Umfange bestanden haben wie in Ländern mit weitgehender Konzentration des Handels in Grossbetrieben, welche die Anstellung von zahlreichen, leicht ersetzbaren Hilfskräften bedingt.

Nur aus dieser geringen Wahrscheinlichkeit der Gefahr erklärt sich der schwache Zuspruch, den bestehende Institutionen von seiten der kaufmännischen Angestellten erfuhren. Die staatliche *Arbeitslosenkasse des Kantons Baselstadt* weist z. B. (laut Jahresberichten) die folgenden geringen Prozentsätze an Versicherten aus dem Handelsstande auf (siehe Tabelle 1).

Auch die *Fürsorgekasse für Stellenlosigkeit* des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, die 1906 unter dem Einfluss des von *Schanz* propagierten Sparzwanges gegründet worden war, erfuhr nie nennenswerten Zuspruch. Sie ist fakultativ, verlangt von ihren Mitgliedern Spareinlagen, welche bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit oder beim Tode des Sparers samt Zinsen zurückbezahlt werden, gewährt jedoch überdies bei Arbeitslosigkeit eine Rente aus einem Rentenfonds, der zum Teil aus Zinsüberschüssen der zu $3\frac{3}{4}\%$ verzinsten Sparguthaben, zum grössern Teil aber aus Mitteln des Gesamt-

¹⁾ Im Gegensatz zu den deutschen und englischen Angestelltenverbänden, die in Anlehnung an Arbeitergewerkschaften der Stellenlosenkasse grosse Aufmerksamkeit gewidmet haben. Vgl. hierzu *Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung*, 1895, S. 18, 47 ff.; *H. J. Thissen, Stellenlosenversicherung und Finanzreform im 58er Verein*, Hbg. 1909; *Reichsarbeitsblatt* (Deutschland), Jahrgang 1922, S. 12, und die frühern umfangreichen Veröffentlichungen des deutschen Reichsarbeitsministeriums, insbesondere die Denkschrift von 1906.

Tabelle 1.

Jahr	Total der Versicherten	Buralisten	= % aller Versicherten
1911	961	24	2,5
1912	1214	3	0,24
1913	1642	3	0,1
1914	2208	7	0,31
1915	2374	24	1,0
1916	2216	27	1,2
1917	2130	18	0,8
1918	2261	22	0,9
1919	2332	23	0,9
1920	2475	29	1,1
1921	2309	25	1,0

vereins gebildet wird. Die Anlage eines gesperrten Sparguthabens sichert also eine Rente, für die keine Gegenleistung vorausging. Trotz dieser ausserordentlich günstigen Bedingungen beklagt jeder Jahresbericht die kleine Mitgliederzahl. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der *Fürsorgekasse* seit ihrer Gründung.

Tabelle 2.

Jahr	Zahl der Sparer	Gesamt-Mitgliederbestand des S.K.V.	Renten	Druckkosten ¹⁾	Renten-fonds	Spar-guthaben
1	2	3	4	5	6	7
1907	42	16.517	—	—	9.889	1.059
1908	59	17.866	40	—	12.102	9.744
1909	68	18.997	20	—	14.689	6.452
1910	96	20.201	—	—	17.088	9.744
1911	113	22.831	—	—	20.420	12.939
1912	114	23.848	63	—	22.589	14.811
1913	143	24.749	320	30	25.315	17.234
1914	217	19.846	1.126	648 ¹⁾	26.490	20.255
1915	255	19.545	241	410 ¹⁾	29.748	21.762
1916	285	19.925	249	217	33.265	28.648
1917	319	21.334	204	275 ¹⁾	36.583	35.775
1918	353	22.922	310	568	36.344	43.299
1919	354	28.962	525	493	34.894	50.012
1920	329	30.497	351	—	32.816	53.569
1921	342	28.144	588	—	34.350	56.700
1922	342	26.910	1.074	65	36.199	57.772

¹⁾ Die übrigen Verwaltungskosten sind aus den gesamten Verwaltungskosten des Sekretariates des S. K. V. nicht ausgeschieden. In den Jahren 1914, 1915 und 1917 sind in den Zahlen dieser Kolonne Abschreibungen des Rentenfonds wegen Kursverlusten an Effekten enthalten. Sie betragen 1915 und 1917 die ganze eingetragene Summe, 1914 Fr. 530 von den eingetragenen Fr. 648.

Das Bewusstsein einer Gefahr ist aber durch die Erfahrungen der letzten Jahre gestärkt worden. Ein Beweis dafür sind die Antworten, die bei der Erhebung des K. V. Basel auf die Frage nach der prinzipiellen Einstellung zu einer obligatorischen Stellenlosenversicherung gegeben wurden. Es wurde bei der Frage offen gelassen, ob die Versicherung vom Kanton oder, falls das kantonale Obligatorium noch nicht zustande kommen sollte, vom Verein auszugehen hätte. Als Versicherungsbedingungen

wurden unter Vorbehalt genannt: eine Prämie von 2 Promille des Gehalts, eine Rente von zirka 60 % desselben während drei Monaten (Bedingungen des frühern baselstädtischen Regierungsentwurfes). Auf diese Angaben hin erklärten sich von 958 Befragten

für eine obligatorische Versicherung . 894 = 93,3 %
 gegen 26 = 2,7 %
 Stimmenthaltungen 38 = 4,0 %

Total 958 100 %

Diese *positive Einstellung zu einem Versicherungszwang* ist um so erfreulicher, als in der Tat ein innerer Widerspruch zwischen der in der Schweiz noch fast allgemeinen Berufseinstellung der kaufmännischen Angestellten und der Furcht vor Stellenlosigkeit besteht. Die Möglichkeit des Vorwärtskommens, also das Selbständigwerden oder das Einnehmen einer «Lebensstellung», d. h. einer Stellung, die die Existenz für die ganze Lebensdauer sichert, sei es durch Pensionsberechtigung, sei es durch Ersparnisse, sei es, weil auch bei abnehmender Arbeitskraft ein Verbleiben in der Stelle wahrscheinlich ist, diese Möglichkeiten stehen noch jedem offen, und das Bewusstsein von der Wichtigkeit der individuellen Leistung, das Vertrauen auf den Erfolg der eigenen Tüchtigkeit ist noch ausserordentlich stark. Es wurde bei der Erhebung unter den Basler Angestellten häufig die Bemerkung vernommen, der Befragte glaube zwar, dass für ihn selbst Stellenlosigkeit nie in Betracht komme, er wisse aber, dass sie für andere drohe, daher sei er *für* die Versicherung. Unter den «andern» waren weniger gut ausgebildete, weniger tüchtige Kräfte verstanden. Diese Zuversicht ist unter gewerblichen Arbeitern nur in viel kleinerem Umfange vorhanden. Selbst die tüchtigen Arbeiter sind durchdrungen vom Bewusstsein der Wehrlosigkeit gegenüber den Wirtschaftskrisen.

2. Bewertung des bei der Erhebung gewonnenen Materials.

Die Schweizer Angestellten stehen vorläufig den Erhebungen zustandespolitischen Zwecken relativ ablehnend gegenüber; schriftliche Befragungen zeitigen meist ein schlechtes Ergebnis, so eine Gehaltserhebung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins im Spätsommer 1923, die nur 15 % Antworten erzielte. Es wurde daher für die Enquete des K. V. Basel der Weg der Vorladung und der mündlichen Befragung gewählt. Nur die zur Berechnung der Versicherungskosten notwendige Frage nach der *Gehaltshöhe* wurde von den Mitgliedern auf dem Fragebogen selbst ausgefüllt. Sie wurde infolgedessen zum Teil gar nicht, zum Teil nur ungenügend beantwortet¹⁾.

Aktivmitglieder des Vereins können nur Angestellte sein; sobald sie sich einer selbständigen Unternehmung

¹⁾ Nur 804 Bogen konnten für die Gehaltsstatistik Verwendung finden.

widmen, treten sie zu den Passivmitgliedern über. Unter den Aktiven wurden nun zu der Erhebung diejenigen vorgeladen, von denen man annehmen konnte, dass sie für eine obligatorische Versicherung des Kantons in Betracht kämen, d. h. man lud die ausserhalb des Kantonsgebietes wohnenden nicht vor. Die Erhebung fand in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober statt und nahm folgenden Verlauf:

	Versandte Einladungen	Beantwortungen
Männliche Mitglieder .	1264	836 = 66,1 %
Weibliche Mitglieder .	172	122 = 70,9 %
Total	1436	958 = 66,7 %

Es wurden also volle $\frac{2}{3}$ der Aufgeforderten von der Statistik erfasst. Das Material gewinnt dadurch noch an Bedeutung, dass bei der mündlichen Befragung ungenaue und unwahrscheinliche Angaben sofort richtiggestellt werden konnten, der Vermutung also kleiner Raum blieb. Immerhin wurde die Tatsache, dass es sich um ein *kleines* Material handelt, in dem Zufälle noch einen bedeutenden Einfluss haben können, keinen Augenblick aus dem Auge verloren. Der Sinn der Statistik war, *für die Zwecke der Versicherung einmal vorläufige Zahlen zu erhalten*, die anhand späterer Erfahrungen berichtigt werden müssen.

Die Antwortenden entsprachen ihrer Zusammensetzung nach ziemlich genau dem Mitgliederbestand des K. V. Basel, wie er für eine eventuell durchzuführende private Vereinsversicherung in Betracht kommen würde. Es wurden, um eine Vergleichsmöglichkeit zu erhalten, die Antwortenden und dieser Mitgliederbestand (laut Mitgliederverzeichnis Dezember 1923, mit Einschluss der Auswärtigen) einander nach Altersgruppen gegenübergestellt.

Tabelle 3.

Altersgruppe	Mitglieder des K. V. B. laut Verzeichnis Dezember 1923		Von unserer Statistik Beobachtete	
	absolut	%	absolut	%
1	2	3	4	5
18jährige . . .	232	14,4	66	6,8
19- u. 20jährige	277	16,8	194	20,3
21—25jährige .	424	26,2	266	27,7
26—30 » .	263	16,3	169	17,6
31—35 » .	196	12,1	112	11,7
36—40 » .	123	7,6	82	8,6
41—45 » .	42	2,5	29	2,9
46—55 » .	54	3,4	32	3,4
über 55jährige .	10	0,7	8	0,8
Total	1621	100,0	958	100,0

Die prozentuale Teilnahme der einzelnen Altersgruppen an den beiden Beständen deckt sich bis auf die beiden ersten Altersgruppen, die für unsere Zwecke auch nicht das grösste Interesse beanspruchen, beinahe ganz genau. Da die Altersgliederung der Angestellten

sich in gewissem Grade mit ihrer Erwerbslage deckt (vgl. unten unsere Ausführungen über die Beziehungen von Alter und Gehalt, S. 204), kann man das Material als für den *Personenbestand des K. V. Basel repräsentativ* bezeichnen.

Eine andere Frage ist natürlich, ob sich von den Beobachteten aus auf einen weitem Bestand von Angestellten, etwa auf die gesamte Angestelltenschaft des Kantons Baselstadt, schliessen liesse¹⁾.

Eine ähnliche Gegenüberstellung, wie wir sie in Tabelle 3 für die Altersgliederung der Vereinsmitglieder und der Beobachteten durchgeführt haben, war deshalb nicht möglich, weil sich aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung 1920 (Persönlicher Beruf und Altersgliederung, Heft 6, S. 116/17) die kaufmännischen Privatangestellten nicht ausscheiden liessen. Um doch einen annähernden Vergleich zu ermöglichen, stellen wir in der folgenden Tabelle die «in Bureaux Berufstätigen» des Kantons Baselstadt (a. o. O. S. 116/17, A, I) den Beobachteten nach Altersgruppen gegenüber (siehe Tabelle 4 und Figuren 1 und 2).

Auch in dieser Gegenüberstellung ist die Ähnlichkeit des Altersaufbaues evident, besonders wenn man berücksichtigt, dass die *Geschäftsinhaber* aus der Statistik der baselstädtischen in Bureaux Erwerbstätigen (im ganzen 1788) nicht auszuschneiden waren, und dass sie es sind, die an den höhern Altersgruppen (über 55) einen relativ grössern Anteil haben. Allein in der *Altersgruppe* der 20—24jährigen ist eine Abweichung bemerkenswert (23,4 : 39%). Die Grösse dieser Gruppe im K.V. erklärt sich daraus, dass viele junge Angestellte nur bis zur Vollendung ihrer Ausbildungsjahre (Verbilligung der Kurs-gelder an der Handelsschule) Mitglieder bleiben.

Wir vergleichen ausserdem noch die Bewegung des Arbeitsmarktes des Kantons Baselstadt, wie sie aus der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus (Stat. Jahrb. des Kantons Baselstadt, Jahrg. 2, 1922, S. 235) hervorgeht, mit den durch unsere Statistik gewonnenen Arbeitslosigkeitszahlen.

Die beiden Zahlenreihen verlaufen beinahe parallel, ein weiteres Argument für die Zuverlässigkeit des von uns gesammelten Materials.

¹⁾ Zahl der kaufmännischen Privatangestellten im Kanton Baselstadt, die für die Versicherung in Betracht kommen, laut eidgenössischer Volkszählung 1920, Heft 6, S. 180/81:

C a Handel, Bank- und Versicherungswesen	6.456
B Übrige untere Angestellte der Industrie	3.044
D b Übrige untere Angestellte des Verkehrsgewerbes	798
E b Übrige untere Angestellte des Rechtsbestandes und der Interessenvertretung	141
Total	10.439

Tabelle 4.

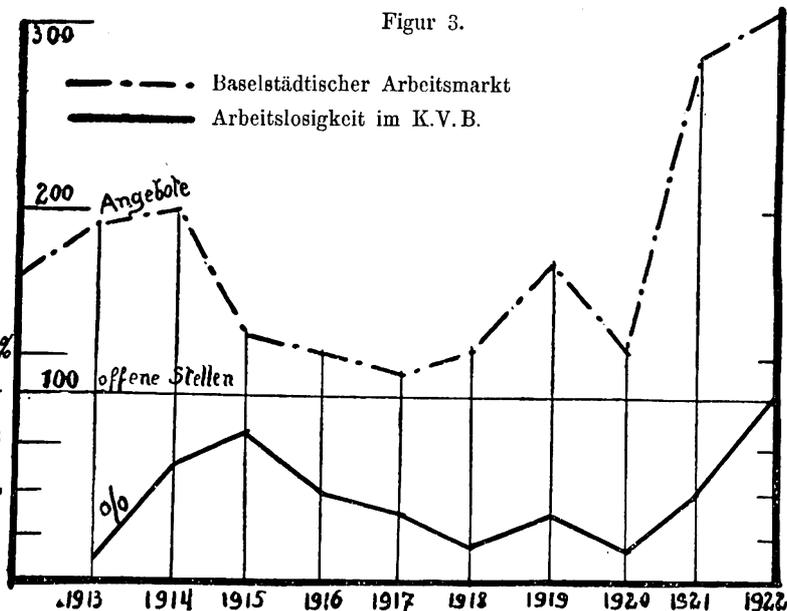
Altersgruppe ¹⁾	Basel-Stadt		von unserer Statistik Beobachtete	
	absolut	%	absolut	%
1	2	3	4	5
20—24jährige .	2.853	23,4	284	39,0
25—29jährige .	2.227	18,3	164	22,5
30—34 » .	1.596	13,1	119	16,3
35—39 » .	1.366	10,4	80	10,9
40—44 » .	1.189	9,8	40	5,6
45—49 » .	1.000	8,3	21	2,9
50—54 » .	710	5,9	12	1,7
55—59 » .	569	4,7	1	0,1
60—64 » .	403	3,3	5	0,8
65—70 » .	219	1,9	1	0,1
über 70jährige .	120	0,9	1	0,1
Total	12.252	100,0	728	100,0

¹⁾ Die noch nicht 20jährigen sind weggelassen, da aus der eidgenössischen Statistik aus der Gruppe 15—19 (a. o. O., Sp. 6 und 21) die 18- und 19jährigen nicht ausscheidbar waren, während unsere Statistik nur Personen über 18 Jahre umfasst.

Tabelle 5.

	Basler Arbeitsmarkt: auf 100 offene Stellen kommen Angebote	Zahlen unserer Statistik Stellenlosigkeit in % der möglichen Arbeitsmonate (vgl. Tab. 9, Kol. 7)
1913	195	0,43
1914	199	2,6
1915	132	3,3
1916	121	1,9
1917	115	1,52
1918	124	0,85
1919	174	1,5
1920	125	0,68
1921	285	2,0
1922	308	4,18

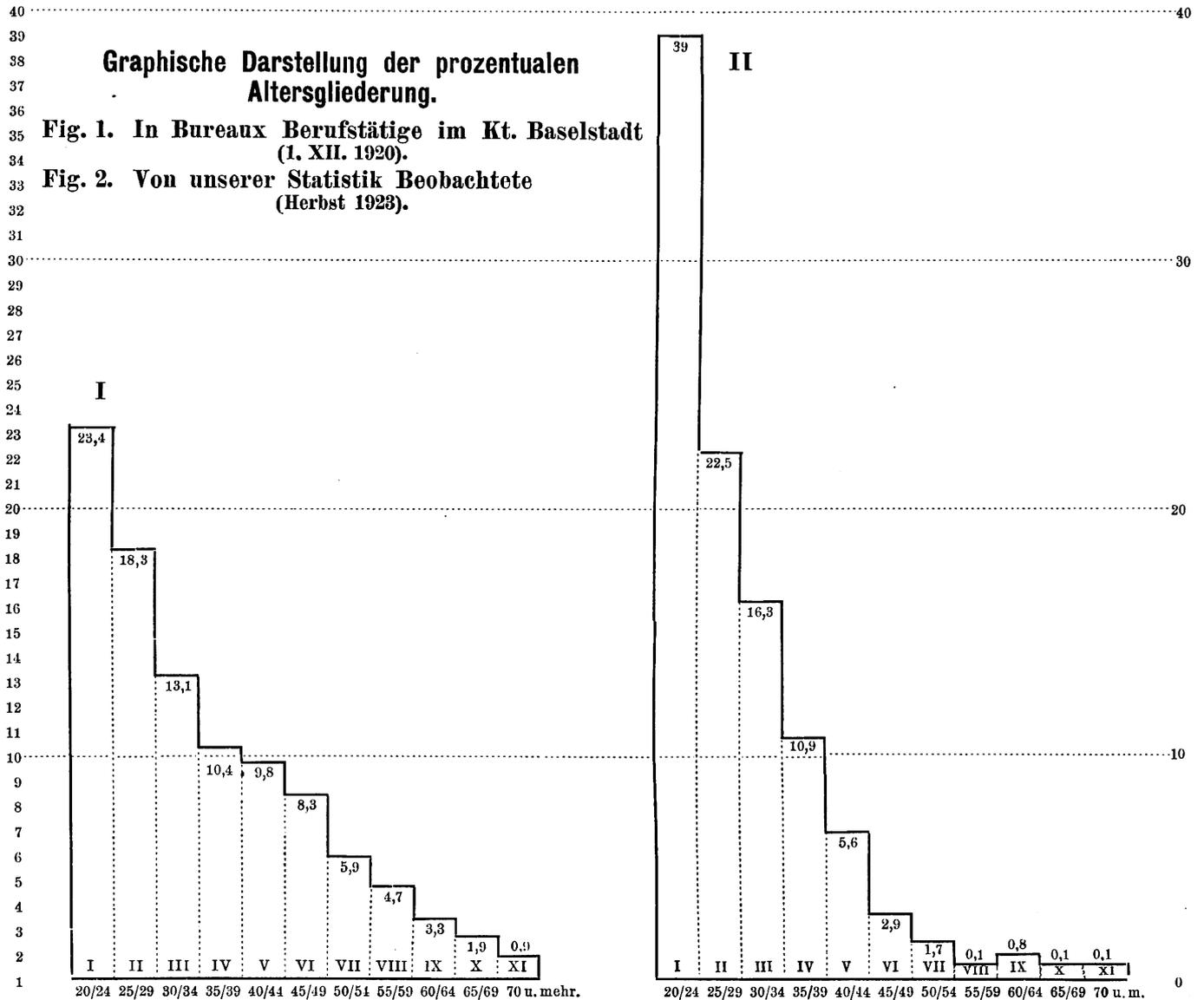
Figur 3.



Graphische Darstellung der prozentualen Altersgliederung.

Fig. 1. In Bureaux Berufstätige im Kt. Baselstadt (1. XII. 1920).

Fig. 2. Von unserer Statistik Beobachtete (Herbst 1923).



3. Umfang der Stellenlosigkeit.

Der Fragebogen der Enquete enthielt die Fragen:

1. Waren Sie innerhalb der letzten 10 Jahre stellenlos? (1913—23).
2. In welchem Jahr?
3. Wie lange dauerte der einzelne Fall?
4. Wieviel betrug der Lohnausfall?

Es wurde lediglich auf die Feststellung des *wirklichen* *Umfanges* der Stellenlosigkeit ausgegangen. Man verzichtete aus naheliegenden Gründen auf die Feststellung der Ursachen der Stellenlosigkeit. Dagegen wurde darauf geachtet, dass keine Fälle aufgenommen wurden, die direkt auf Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder auf Abwesenheit im Militärdienst zurückzuführen waren ¹⁾, ferner keine Arbeitslosigkeit aus frei-

¹⁾ War die Stellenlosigkeit eine spätere Folge der beiden genannten Arbeitshindernisse, so wurde sie berücksichtigt.

willigem Verzicht auf Arbeit zu Studienzwecken oder Ausübung einer andern Berufstätigkeit.

Die nachstehenden Tabellen Nr. 6, 7, 8 geben eine Gesamtübersicht über die ganze festgestellte Stellenlosigkeit, während in den folgenden Tabellen Nr. 9, 10, 11, 12 die Fälle den einzelnen Jahren zugerechnet wurden, in denen sie eingetreten waren. Dabei muss vorausgeschickt werden, dass die Befragten nicht alle schon 10 Jahre berufstätig waren. In Tabelle Nr. 6 wird dies nicht berücksichtigt, dagegen ist die Teilnahme der Beobachteten an den einzelnen Jahren aus Kolonne 2 der Tabelle 9 ersichtlich.

Von 857 Beobachteten waren während ihrer Berufstätigkeit (Dauer 1—10 Jahre) 261 schon stellenlos gewesen.

Tabelle 6.

	1 Mal	2 Mal	3 Mal	4 Mal	Total
Männliche	165	42	15	1	223
Weibliche	34	3	1	—	38
Total	199	45	16	1	261

Von diesen total 341 einzelnen Fällen von Stellenlosigkeit entfielen

19 auf eben der Lehre Entlassene,

16 auf Angestellte im 1. Berufsjahr

Total 35 = 11,7 % aller Fälle.

Tabelle 7.

Verteilung der beobachteten Fälle nach ihrer Dauer (1913—Oktober 1923).

Dauer des Falls	Frequenz			Gesamtdauer in Monaten		
	Mönate	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7
0,25	1	1	2	0,25	0,25	0,5
0,3	1	—	1	0,3	—	0,3
0,5	5	1	6	2,5	0,5	3,0
0,75	3	1	4	2,25	0,75	3,0
1,0	32	4	36	32,0	4,0	36,0
1,25	1	—	1	1,25	—	1,25
1,5	18	3	21	27,0	4,5	31,5
2,0	43	4	47	86,0	8,0	94,0
2,5	5	1	6	12,5	2,5	15,0
2,75	1	—	1	2,75	—	2,75
3,0	42	6	48	126,0	18,0	144,0
3,5	3	1	4	10,5	3,5	14,0
4,0	18	—	18	72,0	—	72,0
4,5	2	—	2	9,0	—	9,0
5,0	17	3	20	85,0	15,0	100,0
5,5	3	1	4	16,5	5,5	22,0
6,0	33	3	36	198,0	18,0	216,0
6,5	2	—	2	13,0	—	13,0
7,0	10	1	11	70,0	7,0	77,0
7,5	2	—	2	15,0	—	15,0
8,0	4	2	6	32,0	16,0	48,0
8,5	2	—	2	17,0	—	17,0
9,0	7	1	8	63,0	9,0	72,0
10,0	4	1	5	40,0	10,0	50,0
10,5	1	—	1	10,5	—	10,5
11,0	1	—	1	11,0	—	11,0
12,0	13	6	19	156,0	72,0	228,0
13,0	2	1	3	26,0	13,0	39,0
13,5	1	—	1	13,5	—	13,5
14,0	3	1	4	42,0	14,0	56,0
15,0	3	—	3	45,0	—	45,0
16,0	1	—	1	16,0	—	16,0
17,0	1	1	2	17,0	17,0	34,0
18,0	1	—	1	18,0	—	18,0
20,0	2	—	2	40,0	—	40,0
21,0	2	—	2	42,0	—	42,0
24,0	3	—	3	72,0	—	72,0
29,0	1	—	1	29,0	—	29,0
33,0	1	—	1	33,0	—	33,0
48,0	1	—	1	48,0	—	48,0
Total	298	43	341	1552,8	238,5	1791,3

Die 857 Angestellten, die von der Statistik beobachtet wurden, hätten bei voller Beschäftigung eine mögliche Arbeitsleistung von 71.354 Arbeitsmonaten aufzuweisen ¹⁾. 1791,3 Monate ergeben demnach eine Stellenlosigkeit von 2,5 %.

Diese Zahl hat dieselbe Bedeutung, wie die bekanntere Art, die Stellenlosigkeit auszudrücken, nämlich die prozentuale Arbeitslosigkeit an einem bestimmten Stichtage. Auch sie ist = Stellenlosigkeit als Quote der möglichen Arbeitsleistung, ausgedrückt in Prozenten. Dennoch ist es schwer, aus andern Statistiken Vergleichszahlen zu erhalten, wird doch in der Regel von der an eine Versicherung oder einen Arbeitsnachweis anknüpfenden Arbeitslosigkeitsstatistik nicht der wirkliche Schaden erfasst, sondern nur soweit er sich diesen Institutionen zeigt; die grossen Statistiken des deutschen *Reichsarbeitsblattes* ²⁾, die Zahlen der englischen *Labour Gazette*, die vom *internationalen Arbeitsamt* in Genf zusammengestellten Statistiken, sie alle beschreiben die Arbeitslosigkeit nur soweit, als sie zum Bezug einer Unterstützung oder eines Versicherungsgeldes berechtigt; diese Bezugsberechtigung aber ist limitiert durch die Vorschriften der auszahlenden Institution und bleibt, besonders bei Angestellten, hinter der wirklichen Dauer weit zurück. So erklären sich die relativ niedrigen Ziffern des Reichsarbeitsblattes. Z. B. kamen auf 100 Mitglieder der kaufmännischen Angestelltenverbände am Letzten eines jeden Quartals an Stellenlosen:

Tabelle 8.

(Zusammengestellt im Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1914, S. 16/17.)

	1911	1912	1913
I. Quartal	0,5	0,4	0,5
II. »	0,5	0,4	0,5
III. »	0,8	0,5	0,5
IV. »	0,8	0,4	0,6

Vergleichbar wären die Ziffern der Erhebung des grossen englischen Verbandes von nicht zur Arbeiterschaft zu zählenden unselbständig Erwerbenden, der 1920 gegründeten *National Federation of Professional, Technical, Administrative and Supervisory Workers* ³⁾, die 1921 eine Umfrage über den Stand der Stellenlosigkeit in den ihr angeschlossenen Vereinigungen durch-

¹⁾ Diese Zahl wurde gewonnen, indem die Zahl der in jedem Jahre Berufstätigen (Tabelle 9, Kolonne 2) mit 12, und für 1923 mit 10 multipliziert wurde.

²⁾ Im Jahre 1903 vom Grafen Posadowsky in der Hauptsache zu Zwecken der Arbeitslosenstatistik als Vorbereitung einer Reichsarbeitslosenversicherung gegründet. Vgl. zu dieser Frage hinsichtlich der offiziellen amtlichen Statistik in England die Ausführungen in *The third winter of unemployment*, Hg. J. J. Astor, A. L. Bowley usw., London 1922. Hinsichtlich der deutschen: Lederer, *Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung*, Tüb. 1912, S. 94.

³⁾ Vgl. hierzu: *National Federation usw., Memorandum of Unemployment*, 1921, und ausserdem den Bericht über die *Generalversammlung der internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der*

geführt hat. Dieselben sind jedoch nicht in der nötigen Ausführlichkeit erhältlich. Nach der genannten Erhebung betrug die Stellenlosigkeit in den einzelnen Vereinigungen im *Minimum* 1,5 %, im *Maximum* für männliche Angestellte 15—20 %, für weibliche 25 %. Doch sind die ausländischen Zahlen, die mit ganz andern Berufsverhältnissen und anderer Wirtschaftslage im Zusammenhang stehen, praktisch für uns nicht verwertbar.

Durchschnittliche Dauer des einzelnen Falls.

Obwohl im Grunde bisher ein einwandfreier statistischer Beleg nicht erbracht wurde (auch wir haben die entsprechenden Vergleichszahlen aus der gewerblichen Arbeiterschaft nicht in Händen), so wird doch auf Grund allgemeiner Beobachtung mit Recht angenommen, dass sich die Stellenlosigkeit der Angestellten von derjenigen der gewerblichen Arbeiter dadurch unterscheidet, dass die *Frequenz* (Zahl der Fälle in einer Beobachtungsperiode) *kleiner*, die durchschnittliche Dauer des einzelnen Falles jedoch *grösser* ist. *Lederer*¹⁾ kommt zur Annahme, allerdings auf Grund der ungenügenden Grundlagen des Reichsarbeitsblattes, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Dauer der Stellenlosigkeit bei Arbeitern und Angestellten 1 : 4 sei. Unsere Tabelle 7 zeigt mindestens die Wichtigkeit der langen Fälle. Die durchschnittliche Dauer beträgt für *männliche* Angestellte 5,2 Monate (298 Fälle mit 1552,8 Monaten), für weibliche Angestellte 5,5 Monate (43 Fälle mit 238,5 Monaten). Sie ist bei weiblichen Angestellten also etwas grösser. Wir sehen die Ursachen dieser Differenz darin, dass weibliche Angestellte, speziell wenn sie in ihren Familien leben können, sich nicht mit der gleichen Energie wie die männlichen um neue Stellen bemühen. Innerhalb der Arbeitslosenversicherung wird das Suchen nach neuer Arbeit unumstössliche Bedingung, und die Differenz wird sich beheben. Der Gesamtdurchschnitt (männliche und weibliche) beträgt 5,25 Monate. Eine Querlinie in Tabelle 7 zeigt an, welche Fälle über dem Durchschnitt stehen. Es sind im ganzen 124 (= 41 % aller) Fälle mit 1265 Monaten.

In den folgenden Tabellen ist nun die Stellenlosigkeit jedem Jahre zugeteilt, in dem sie stattfand. Diese Gruppierung der Stellenlosigkeit nach Jahren war notwendig für die bezweckte Versicherungsgrundlage. Doch hatte diese Zuordnung zu bestimmten Jahren

Arbeitslosigkeit am 9./11. September 1923 in Luxemburg. Für England speziell S. 398 ff. *W.C. Keay, Some aspects of unemployment among salaried professional workers*, für die übrigen Staaten vor allem der *Generalbericht*. Dieser Bericht gibt die erste vergleichende Darstellung der Erwerbslosigkeit unter «geistigen Arbeitern», berührt dabei ziemlich häufig die Frage der Angestellten.

¹⁾ a. o. O. S. 93.

den Nachteil, dass lang andauernde Fälle, die sich über ein Kalenderneujahr hinzogen, in zwei oder mehr Fälle zerlegt wurden. Dadurch wurde die durchschnittliche Dauer der Fälle vermindert, die Zahl der Fälle vermehrt.

Tabelle 9.

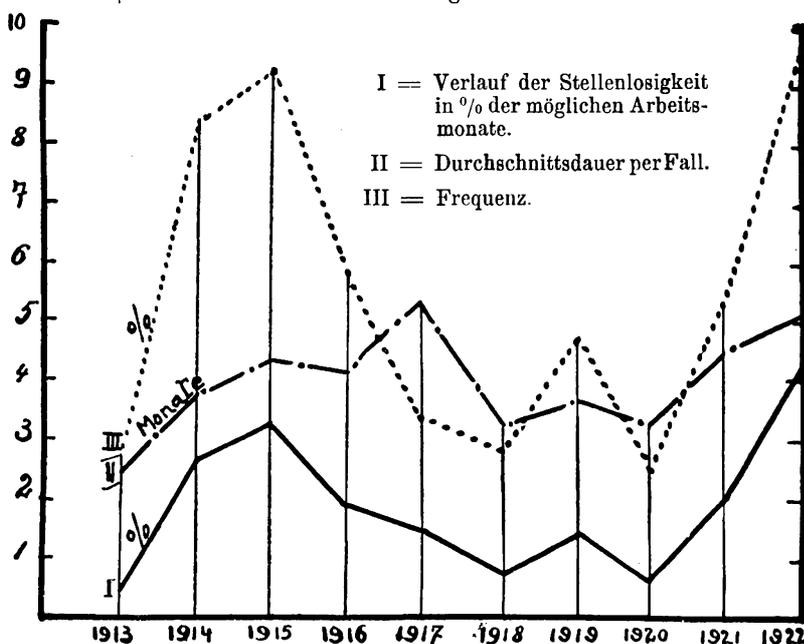
Häufigkeit und Dauer der Stellenlosigkeit verteilt auf die Jahre 1913—1922.

Jahr	Zahl der Beobachteten	Fälle von Stellenlosigkeit		Dauer der Stellenlosigkeit		
		absolut	%	Gesamtdauer in Monaten	Durchschnitt p. Fall	in % der möglichen Arbeitsmonate ¹⁾
1913	327	7	2,15	17,0	2,4	0,43
1914	360	30	8,3	112,25	3,74	2,6
1915	380	35	9,2	150,25	4,3	3,3
1916	422	24	5,75	99,25	4,13	1,99
1917	471	16	3,41	85,5	5,34	1,52
1918	528	15	2,85	53,5	3,23	0,85
1919	583	28	4,75	105,33	3,76	1,5
1920	655	16	2,53	53,5	3,34	0,68
1921	718	39	5,31	172,25	4,54	2,0
1922	788	77	9,7	383,5	5,05	4,18

¹⁾ Diese Zahl wurde gewonnen, indem die Zahl der Beobachteten eines jeden Jahres (Kolonne 2) mit 12 multipliziert, also die Zahl der gesamten möglichen Arbeitsmonate berechnet wurde. Die «Gesamtdauer der Fälle von Stellenlosigkeit» (Kolonne 5) wurde prozentual auf diese Zahl der möglichen Arbeitsmonate bezogen.

Die nachstehende graphische Darstellung veranschaulicht die Kolonnen 4, 6 und 7 der Tabelle 9.

Figur 4.



Nur Kurve III gibt den absoluten Verlauf der Stellenlosigkeit unter den Beobachteten. Sie zeigt, dass die Beobachtungsjahre 1915 und 1922 die grösste

Stellenlosigkeit gebracht haben. Die Krisis auf dem Stellenmarkt setzte für die Angestellten erst später ein als für die gewerblichen Arbeiter ¹⁾, was aus der grössern Stabilität der Anstellungsverhältnisse zu erklären ist. Der kaufmännische Teil einer industriellen Unternehmung wird auch bei schlechtem Geschäftsgang in der Regel länger unverändert erhalten, da ein mit dem Betrieb vertrauter Angestelltenbestand Vorbedingung für fruchtbare Arbeit ist.

4. Die Berechnung der Schadenwahrscheinlichkeit.

Die Jahre 1913 bis 1923, die wir der Beobachtung unterzogen haben, sind insofern der Berechnung einer Schadenwahrscheinlichkeit günstig, als sie neben guten Wirtschaftsjahren, 1913, 1916 usw., Jahre schwerer Krise umfassen. Der beobachtete Zeitraum entspricht insofern vollkommen den Anforderungen, die man an eine Statistik zuhanden der Arbeitslosenversicherung stellen kann. Wir gewinnen die Wahrscheinlichkeitsziffern, indem wir die Zahl der überhaupt *möglichen* Arbeitslosigkeit unter den Beobachteten in Beziehung setzen mit der *wirklich eingetretenen* Arbeitslosigkeit. Die Formel ²⁾ lautet:

$$W = \frac{a}{b}$$

oder bei der Zusammenfassung mehrerer Jahre

$$W = \frac{a_1 + a_2 + a_3 + a_4 \dots a_x}{b_1 + b_2 + b_3 + b_4 \dots b_x}$$

wobei *a* die in einem Jahre wirklich eingetretene Stellenlosigkeit und *b* die Zahl der in einem Jahre möglichen Stellenlosigkeit bedeutet. Wir haben oben (s. Tab. 7) eine Gesamtstellenlosigkeit in 11 Jahren von 1791,3 und eine mögliche Arbeitsleistung von 71.354 Monaten für die ganze Beobachtungsperiode festgestellt. Aus diesen Zahlen ergibt sich

$$W = \frac{1791,3}{71.354} = 0,025$$

Die Tabellen 10 und 11 geben die Grundlagen für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der *Fälle* (Tab. 10) und der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt in *Monaten* (Tab. 11). Wir haben zur Gewinnung der Wahrscheinlichkeitsziffer das beobachtete Material in Altersklassen zerlegt, wie es uns für eine eventuelle Abstufung der Prämien und der Renten gegeben schien. Wir haben einige Fälle von Stellenlosigkeit bei unter 18jährigen weggelassen. Das erklärt, weshalb die Gesamtziffern (übrigens auch schon für Tabelle 9) etwas kleiner sind als in Tabelle 7.

¹⁾ Vgl. die Kurve des Basler Arbeitsmarktes in Fig. 1, S. 5, die ihr Maximum schon 1914 hat, ihren grossen Anstieg in der Nachkriegskrise aber schon 1920.

²⁾ Vgl. Heinrich Unger, *Die Mathematik und Technik der Arbeitslosenversicherung*, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1903, S. 177.

In der nebenstehenden Tabelle 10 addieren wir innerhalb der einzelnen Altersgruppen die Ziffern der überhaupt möglichen Arbeitslosigkeit (Fälle und Monate) und die Ziffern der wirklich eingetretenen Arbeitslosigkeit (Fälle und Monate) und gewinnen durch die Division der beiden Summen die Wahrscheinlichkeitsziffern.

Tabelle 12.

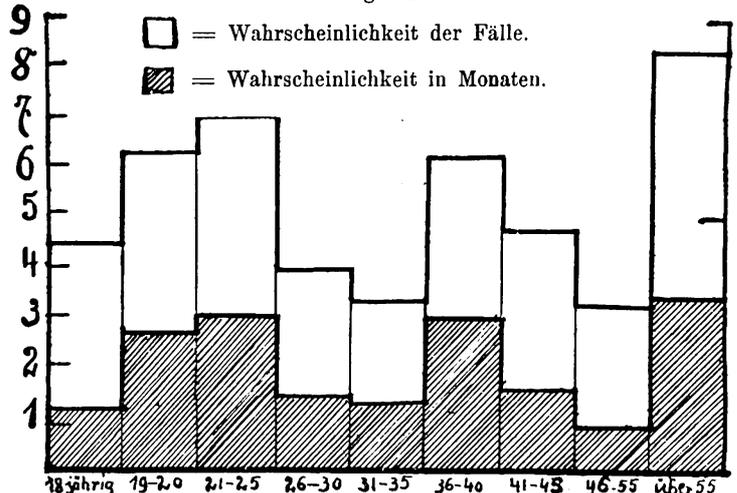
Altersgruppe	Beobachtete	Fälle von Arbeitslosigkeit	W ¹⁾ der Fälle	Mögliche Arbeitsmonate	Dauer der Arbeitslosigkeit	W ¹⁾ in Monaten	W 1922 in Monaten
1	2	3	4	5	6	7	8
18jährig	223	10	0,044	2.926	36,5	0,012	0,015
19—20	740	48	0,064	10.330	218,25	0,027	0,044
21—25	1611	114	0,070	21.962	685,33	0,031	0,058
26—30	1110	45	0,040	15.000	225,5	0,015	0,027
31—35	670	23	0,034	9.150	136,5	0,014	0,025
36—40	361	23	0,063	5.132	161,5	0,031	0,052
41—45	181	9	0,049	2.442	40,0	0,016	0,046
46—55	141	5	0,035	2.012	20,5	0,010	0,002
über 55	48	4	0,083	656	24,0	0,036	0,083

¹⁾ Die Wahrscheinlichkeitsziffern der Kolonnen 4 und 7 besagen: Es entfallen, berechnet nach dem Durchschnitt 1913—23:

in den Altersgruppen	auf 100 Personen per Jahr . . . Fälle von Arbeitslosigkeit	auf 100 mögliche Arbeitsmonate . . . M von Arbeitslosigkeit
18jährige	4,4	1,2
19—20jährige	6,4	2,7
21—25 »	7,0	3,1
26—30 »	4,0	1,5
31—35 »	3,4	1,4
36—40 »	6,3	3,1
41—45 »	4,9	1,6
46—55 »	3,5	0,1
über 55 »	8,3	3,6

Die Wahrscheinlichkeitsziffer ist für die Berechnung des voraussichtlichen Schadens insofern einfacher, als sie als Koeffizient auf jede beliebige Zahl der Versicherten oder der möglichen Arbeitsmonate anzuwenden ist.

Figur 5.



Verteilung der Stellenlosigkeit auf bestimmte Altersklassen.
(Frequenz.)

Tabelle 10.

Anzahl der Fälle		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		18	19-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-55	über 55
1913	Beobachtete	21	50	108	79	26	23	8	6	2
	Stellenlose	2	1	2	1	—	1	—	—	—
1914	Beobachtete	13	63	120	77	40	23	10	8	2
	Stellenlose	1	10	11	4	1	1	1	1	—
1915	Beobachtete	8	58	135	79	48	25	11	8	3
	Stellenlose	1	7	18	5	2	1	1	—	—
1916	Beobachtete	13	50	153	81	59	24	16	11	3
	Stellenlose	—	4	14	4	1	—	—	1	—
1917	Beobachtete	16	58	150	104	73	16	25	12	3
	Stellenlose	—	1	10	1	2	—	2	—	—
1918	Beobachtete	19	65	162	111	80	26	23	12	5
	Stellenlose	—	—	8	2	—	1	1	—	—
1919	Beobachtete	30	67	171	126	77	41	23	14	7
	Stellenlose	1	—	9	7	6	2	1	1	—
1920	Beobachtete	26	99	185	140	80	49	25	16	7
	Stellenlose	—	2	3	4	2	4	—	—	—
1921	Beobachtete	35	114	196	157	82	60	24	22	8
	Stellenlose	3	11	12	4	1	5	1	1	1
1922	Beobachtete	42	116	231	156	105	74	16	32	8
	Stellenlose	2	12	27	13	8	8	2	1	3
1923	Beobachtete ¹⁾	25	145	261	168	111	81	27	32	8
	Stellenlose ¹⁾	4	19	29	14	8	6	1	1	1

Verteilung der Stellenlosigkeit auf bestimmte Altersklassen.
(Wirklicher Umfang in Monaten.)

Tabelle 11.

		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		18	19-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-55	über 55
1913	mögliche Arbeitsleistung Monate	252	600	1296	948	312	276	96	72	24
	Stellenlosigkeit »	4	3	6	0,5	—	3	—	—	—
1914	mögliche Arbeitsleistung »	156	756	1440	924	480	276	120	96	24
	Stellenlosigkeit »	0,75	37	52,5	10	8	2	2	—	—
1915	mögliche Arbeitsleistung »	96	696	1620	948	576	300	132	96	36
	Stellenlosigkeit »	3	26,5	67,25	26,5	15	10	2	—	—
1916	mögliche Arbeitsleistung »	156	600	1836	972	708	288	192	132	36
	Stellenlosigkeit »	—	12,5	63,75	13,0	6	—	—	4	—
1917	mögliche Arbeitsleistung »	192	696	1800	1248	876	192	300	144	36
	Stellenlosigkeit »	—	2,0	56,0	12	7,5	—	8	—	—
1918	mögliche Arbeitsleistung »	228	780	1964	1332	960	312	276	144	60
	Stellenlosigkeit »	—	—	31,5	3	—	2	8	—	6
1919	mögliche Arbeitsleistung »	360	804	2052	1512	924	492	276	168	84
	Stellenlosigkeit »	4,5	—	29,33	22	31,5	6,5	3	5	—
1920	mögliche Arbeitsleistung »	312	1188	2220	1680	960	588	300	192	84
	Stellenlosigkeit »	—	3	4	16	3,5	24,0	—	—	—
1921	mögliche Arbeitsleistung »	420	1368	2352	1884	984	720	288	264	96
	Stellenlosigkeit »	8,25	68,5	68	13	3	27	3	1,5	1
1922	mögliche Arbeitsleistung »	504	1392	2772	1872	1260	888	192	384	96
	Stellenlosigkeit »	7,5	61,25	162,25	51	31,5	46	9	1	8
1923	mögliche Arbeitsleistung ¹⁾ »	250	1450	2610	1680	1110	810	270	320	80
	Stellenlosigkeit ¹⁾ »	8,5	66,5	144,25	58,5	30,5	41	5	9	9

¹⁾ Die Erhebung umfasst für 1923 nur die Monate Januar—Oktober.

Den Wahrscheinlichkeitsziffern der höhern Altersklassen ist mit einiger Vorsicht zu begegnen, da das Beobachtungsmaterial sehr wenig umfangreich ist und daher ausnahmsweise grosse oder kleine Fälle stark ins Gewicht fallen.

In Kolonne 8 der Tabelle 12 haben wir neben die Wahrscheinlichkeitsziffer aus der grossen Beobachtungsperiode 1913 bis 1922 die Ziffer gesetzt, die wir erhalten, wenn wir lediglich das Jahr 1922 zur Basis nehmen; die Schadenswahrscheinlichkeit für ein solches Jahr wirtschaftlicher Krise ist beinahe doppelt so gross.

Die Tatsache, dass die grösste Wahrscheinlichkeit auf die Altersgruppen 19—25, 36—40 und über 55 entfällt, hat an sich nichts Befremdliches. Für die jungen Angestellten gilt noch eine gewisse Sorglosigkeit bezüglich ihrer Stellung, der Wunsch sich zu verändern ist lebendig, ausserdem wirkt die weibliche Konkurrenz gerade für die jüngern Angestellten erschwerend auf den Stellenmarkt: Bureauhilfsarbeiten, die früher von den angehenden Kaufleuten erledigt wurden, werden jetzt der Kontoristin überlassen, die bei diesen Verrichtungen bleibt und zu billigerem Gehalt arbeitet. Für die 36—40jährigen dagegen bestehen die grössten Schwierigkeiten der Wiedereinstellung, denn wenn sie auch auf dem Höhepunkt der Leistungsfähigkeit stehen, beziehen sie dementsprechend die höchsten Gehälter (vgl. unsere Gehaltsstatistik auf S. 204), stellen daher auch für die Wiedereinstellung berechtigterweise die höchsten Ansprüche. Die folgenden Altersstufen vermindern durch die grösste Vorsicht im Stellenwechsel die Gefahr, während für den Angestellten von über 55 Jahren die Leistungsfähigkeit bezweifelt und seine Wiedereinstellung daher sehr erschwert wird.

5. Kostenberechnung.

Es soll im folgenden eine praktische Anwendung der Wahrscheinlichkeitsziffern durchgeführt werden. Wir wählen als Beispiel den Mitgliederbestand des Kaufmännischen Vereins Basel, wie wir ihn in Tabelle 3, Kolonne 2, in seiner Zusammensetzung aufgeführt haben. Es handelt sich um die Aktivmitglieder, soweit sie voraussichtlich dem kantonalen Obligatorium unterliegen werden. Die nachstehende Tabelle stellt nebeneinander die voraussichtliche Zahl von Monaten, die jede Altersgruppe der Versicherten an Gesamtstellenlosigkeit haben wird, und den Lohnausfall, dendiese Stellenlosigkeit mit sich bringt. Zur Berechnung des Lohnausfalls benützten wir eine Gehaltsstatistik, die wir anlässlich der Erhebung 1923 selbst aufgestellt haben. Die Zahlen sind die gewogenen Mittel der entsprechenden Altersgruppen.

Kolonne 3 wurde gewonnen, indem für jede Altersgruppe die Zahl der möglichen Arbeitsmonate per Jahr festgestellt und mit W aus Tabelle 10 multipliziert wurde. Beispiel: Die Altersgruppe der 18jährigen zählt 232 Mitglieder. Denselben entspricht eine mögliche Arbeitsleistung von $12 \times 232 = 2784$ Monaten. $W = 0,012$. Multipliziert man damit die möglichen Arbeitsmonate, so erhält man eine wahrscheinliche Stellenlosigkeit von $33,4$ Monaten. Bei einem Durchschnittsgehalt von Franken 168,50 (Kolonne 2), ergibt dies einen Gesamtlohnausfall von Fr. 5627.90. Die Kolonnen 5 und 6 bringen die gleiche Berechnung mit W 1922.

Tabelle 13.

Altersgruppe	Durchschnittlicher Gehalt	Wahrscheinl. Stellenlosigkeit	voraussichtlicher Lohnausfall in Fr.	Wahrsch. Stellenlosigkeit mit W1922	Voraussichtl. Lohnausfall nach W 1922 in Fr.
1	2	3	4	5	6
18jährig	168.50	33,4	5.627.90	41,7	7.026.45
19—20	201.83	89,75	18.114.25	146,25	29.517.64
21—25	306.45	157,75	48.342.49	295,1	90.433.39
26—30	452.16	47,33	21.400.73	85,2	38.524.03
31—35	506.49	33,00	16.714.17	58,8	29.781.61
36—40	568.82	45,75	26.023.52	76,75	43.677.13
41—45	522.40	8,00	4.178.40	23,2	12.119.68
46—55	546.45	6,5	3.551.93	1,6	874.32
über 55	501.—	4,33	2.167.33	9,96	4.989.96
Total			136.120.72		256.944.21

Keine Arbeitslosenversicherung kann den gesamten Lohnausfall bei Stellenlosigkeit versichern. Die private Arbeitslosenversicherung müsste zu diesem Zweck zu hohe Prämien erheben, so auch die staatliche Sozialversicherung, die ausserdem die *befristete Rentenauszahlung* benützt, um den Arbeitslosen zu veranlassen, sich möglichst intensiv um eine neue Stellung zu bemühen. Beispielsweise sieht der Entwurf zu einem Bundesgesetz als Subventionsbedingung eine maximale Versicherungsdauer von 90 Tagen vor; die 3 ersten Tage der Stellenlosigkeit bleiben als «kleine Karenzzeit» unversichert ¹⁾. Diese *zeitliche Maximallimitierung* weist deutlich darauf hin, dass dem Gesetzgeber die Arbeitslosenverhältnisse der *gewerblichen Arbeiter* allein vorgeschwebt haben. Bei einer durchschnittlichen Stellenlosigkeit von $5,25$ Monaten, wie wir sie oben (S. 196) errechnet haben, bei der grossen Zahl von Fällen (41 %), die über diesem Durchschnitt stehen, dürfte diese vorgesehene Versicherung viel zu gering sein. Soll ein für Angestellte zweckentsprechendes Versicherungswerk geschaffen werden, durch welches gerade den Fällen von Stellenlosigkeit Hilfe wird, die die mittelständische

¹⁾ Vgl. oben zitierten (S. 191, Anm. 1) Gesetzesentwurf, Art. 2, Ziff. 3, lit. e, S. 848.

Existenz eines Angestellten wesentlich gefährden, nämlich die Fälle von langer Dauer, so müsste unbedingt eine weitere Ausdehnung der Rentenzahlung vorgesehen werden ¹⁾. Die Versicherungsstatuten verschiedener ausländischer Angestelltenverbände, deren Bestimmungen wir nachstehend aufführen, tragen dieser Tatsache Rechnung. Englische Angestelltenversicherungen (Liverpool Clerks Association, Manchester Worksmen and Clerks Provident Association) hatten schon vor dem englischen Obligatorium eine Unterstützungsdauer von maximal 6 Monaten. Die Einführung des staatlichen Versicherungsobligatoriums von 1911 brachte da keine Einschränkung. Es muss im Gegenteil betont werden, dass die privaten Verbände, wollten sie von diesem Jahre ab die Verwaltung der staatlichen Versicherung selbst durchführen, gesetzlich verpflichtet wurden, *mindestens* $\frac{1}{3}$ der staatlichen Leistungen aus eigenen Mitteln hinzuzufügen. Der englische Gesetzgeber schreibt also eine *Mindestleistung* und nicht eine Höchstleistung der privaten Versicherungskassen vor ²⁾.

Einige gut ausgebaute deutsche Kassen von Angestelltenverbänden hatten bisher folgende Versicherungsbefristung:

Tabelle 14.

	Mindestdauer		erreichbar nach	
	Monate	Jahren	Monate	Jahren
1. Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A. *) . . .	3	2	7	20
2. Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig . .	3	2	6	15
3. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband . . .	3	2**)	12	35**)
4. Kaufmännischer Verein von 1858, Hamburg	3	2	9	30

* In sich schliessend die unter 2 und 4 genannten Verbände, deren Kassen nicht mehr bestehen, sowie den *Verein der Kaufleute zu Berlin* und den *Deutschen Angestelltenbund zu Magdeburg*.
 **) Ohne dass ein vorheriger Rentenbezug vorausgegangen wäre.

Nach unserer Auffassung sollte jede schweizerische Angestelltenversicherung, die ja in Zukunft mit den weitgehenden Subventionen aus öffentlichen Mitteln rechnen kann, auch eine Versicherungsdauer, die über 90 Tage hinausgeht, vorsehen.

¹⁾ Vgl. den letzten baselstädtischen Entwurf (S.190, Anm. 1), § 37, der den Regierungsrat ermächtigt, bei privaten Arbeitslosenkassen in Berücksichtigung «besonderer Berufsverhältnisse» die Unterstützungsfrist bis auf 150 Tage zu erstrecken.

²⁾ Siehe Sect. 105 der *Act to provide for Insurance against Loss of Health . . . and for Insurance against Unemployment* (1 und 2 Geo. 5, c. 55), in deutscher Übersetzung in Sonderheft zu Band 17, 1918, des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes. Ferner *Ministry of Labour, Report on National Unemployment Insurance to July 1923*, S. 136 ff.

Dagegen ist die kleine Karenz von 3 Tagen, die der Bundesentwurf als Minimum nennt, wiederum einseitig dem proletarischen Arbeiterhaushalt angepasst, der der Stellenlosigkeit mit verhältnismässig kleinen Reserven an Geld und Haushaltsvorräten entgegengeht. Der Angestellte hat bei der Entlassung mindestens einen ganzen Monatsgehalt in Händen, der Arbeiter nur einen oder zwei Wochenlöhne, der Angestellte hat *in der Regel* Ersparnisse, der Arbeiter nur *ausnahmsweise*; der Angestellte sieht seiner Kündigung durch die gesetzlich geregelte längere Kündigungsfrist während ein bis zwei Monaten entgegen, und kann sich mit seinen Ausgaben im voraus einschränken, der Arbeiter höchstens ein bis zwei Wochen. Es wird daher ohne weiteres angängig sein, bei Angestelltenversicherungen eine Karenz von grösserer Ausdehnung einzuführen. Wir haben nun jeden einzelnen beobachteten Fall von Stellenlosigkeit nach drei Schemata der Maximallimitierung reduziert: erstens auf eine Versicherungsdauer von 90 Tagen bei 3 Tagen kleiner Karenz, zweitens auf eine Versicherungsdauer von 4 Monaten bei 2 Wochen kleiner Karenz und drittens auf eine Versicherungsdauer von 5 Monaten bei 1 Monat kleiner Karenz. Dadurch gewannen wir die Reduktion unter Berücksichtigung der Lohnhöhe des einzelnen Stellenlosen. Die nachstehende Tabelle ergibt also die Summen, welche eine Versicherung nach den gewählten Schemata hätte auszahlen müssen, und stellt sie dem gesamten wirklich festgestellten Gehaltsausfall der Stellenlosen gegenüber.

Tabelle 15.

Jahr	Total des Gehaltsausfalles der Stellenlosen	Gehaltsausfall auf dem der Versicherungsanspruch beruht			Durchschnittliche Reduktion auf %
		bei 3 Tagen Karenz und 90 Tagen Versicherung	bei 2 Wochen Karenz und 4 Monaten Versicherung	bei 1 Monat Karenz und 5 Monaten Versicherung	
		3	4	5	
1913	3.915	2.534	2.380	1.915	57,71
1914	21.673	12.466	11.490	11.903	55,15
1915	32.840	17.523	16.563	18.616	53,49
1916	22.767	13.533	13.755	12.724	58,56
1917	22.580	10.042	12.264	14.059	53,68
1918	14.550	8.475	8.720	8.820	59,59
1919	32.320	21.104	22.191	20.167	65,45
1920	21.430	13.242	13.501	12.440	60,94
1921	55.865	26.407	31.535	32.149	53,75
1922	123.073	73.032	72.182	72.379	58,93

Die Zahlen zeigen, dass es beinahe der gleichen Versicherungsleistung bedarf, ob nun 3 Tage Karenz und 90 Tage Versicherungsdauer oder eine der andern zeitlichen Maximallimitierungen angewendet wird. In allen Fällen beträgt die Reduktion durchschnittlich 50—60 % des wirklichen Gehaltsausfalles. In Jahren, in denen der einzelne Fall von Stellenlosigkeit eine höhere

Durchschnittsdauer aufweist (vgl. Tabelle 9, Kolonne 6), 1915, 1916, 1917, 1921, 1922, kommt selbstverständlich die Versicherung nach dem dritten Schema (1 Monat Karenz und 5 Monate Versicherung) am teuersten zu stehen.

Ausser der Reduktion des gesamten Lohnausfalles durch die zeitliche Maximallimitierung kommt aber noch die Maximallimitierung des *Taggeldes* in Betracht. Auch hierüber enthalten die Subventionsbedingungen des Bundes und des Kantons Baselstadt Vorschriften¹⁾. Das Taggeld darf 60 % des normalen Verdienstaufalles nicht überschreiten.

Wenn wir somit zu unserm praktischen Beispiel zurückkehren, so können wir von dem in Tabelle 11, Kolonne 4, errechneten voraussichtlichen Gesamtlohn-ausfall die beiden Beträge in Abzug bringen, und es ergibt sich folgende Versicherungsleistung:

Gesamtlohn-ausfall per 1621 Mitglieder	Fr. 136.120. 72
Durch zeitliche Maximallimitierung	
reduziert auf 60 %	» 81.672. —
Durch Maximallimitierung des Taggel-	
des limitiert auf 60 %	» 49.015. 20
zuzüglich der Verwaltungskosten von	
10 %	» 4.901. 52
	Fr. 53.916. 72
Gesamtkosten	Fr. 53.916. 72
Kosten per Kopf des Versicherten.	» 33. 26

Eine Kasse im Kanton Baselstadt wird nun von diesen Gesamtkosten 35 % zu tragen haben, sieht doch der Bund **eine** Subvention von 30 % der ausbezahlten Versicherungsgelder²⁾, der Kanton eine solche von 50 % der verbleibenden Leistungen der Kasse vor³⁾. Für die Kasse belaufen sich die Kosten also auf Fr. 17. 64 per Kopf. Nimmt man an, dass die Einnahmen aus Prämien die laufenden Ausgaben zu decken haben, so müsste auch bei einem Einheitsprämien-system die Prämie auf diesen Betrag lauten.

Wir haben an Hand unserer Gehaltsstatistik eine monatliche Gesamtlohnsumme für 804 Angestellte von Fr. 306.010 feststellen können. Das entspricht einem Durchschnittsgehalt von Fr. 380. 60 per Monat oder Fr. 4567. 20 per Jahr⁴⁾. Bezogen auf diesen Durchschnittsgehalt beträgt die genannte Prämie 2,5⁰/₁₀₀.

¹⁾ *Bund*, Art. 2, Ziff. 2, lit. b, des auf S. 1, Anm. 1, zitierten Gesetzesentwurfes; *Kanton Baselstadt*, Art. 14 des Entwurfes vom 8. Mai 1924.

²⁾ Vgl. Entwurf zum BG Art. 3.

³⁾ Vgl. Entwurf zum kantonalen Gesetz, § 8, lit. c. Die Subvention soll allerdings zum Teil auch zur Reservebildung verwendet werden, die wir aber in einem besondern Prämienzuschlag, vgl. folgenden Abschnitt 6, berechnen.

⁴⁾ Eine beinahe gleichzeitig durchgeführte Enquete des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ergab einen Durchschnittsgehalt von Fr. 410 pro Monat.

6. Reservenbildung.

In der vorausgehenden Kostenberechnung ist von der Reservebildung abgesehen worden. Die Wahrscheinlichkeitsziffern, die der Prämienberechnung zugrunde liegen, umfassen allerdings Krisenjahre. Es wird somit aus den Prämien in relativ guten Jahren für die Reserve etwas erübrigt werden können. Auch kann, nachdem die Arbeitslosenversicherung den Anschluss an die staatliche Sozialversicherung vollständig gefunden hat, von weitgehender Reservebildung nach versicherungstechnischen Grundsätzen kaum mehr die Rede sein. Dem Übergang der Staaten zur Arbeitslosenversicherung liegt der Gedankengang zugrunde, es sollten die Schäden, der Einkommensausfall, die durch die Arbeitslosigkeit infolge wirtschaftlicher Krisen entstehen, nicht allein durch den Staat, in Form von Unterstützungen, Armen-geldern und Mietzinszuschüssen, auch nicht durch die private Wohltätigkeit gedeckt werden, sondern es sollen die Mittel dafür von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als den in der Hauptsache Beteiligten aufgebracht werden. Immerhin bleiben die staatlichen Mittel, die schon vorher den durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen zuflossen, denselben erhalten. Nach dem schweizerischen Subventionssystem, das seine Zuschüsse nach den Leistungen der Versicherungskassen richtet, ist der Staat in der Hauptsache der Reservebildner, garantiert er doch den grössten Teil (65 %) aller ausbezahlten Renten, und seien sie noch so umfangreich, zu ersetzen¹⁾.

Immerhin mag die Beschreibung einer Reservebildung interessieren, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen durchgeführt worden ist.

Unseres Wissens hat nur *eine* richtige «Arbeitslosenversicherung» längern Bestand gehabt. Es ist dies die «Versicherung gegen Stellenlosigkeit des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes», gegründet 1897²⁾.

Die Kasse stand unter der Kontrolle des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, bis sie in der Inflationszeit ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte und sich darauf beschränkte, gleich andern Kassen ihrer Leistungsfähigkeit angepasste Unterstützungen auszuzahlen.

Die frühern, durch das Reichsaufsichtsamt genehmigten Kassenstatuten verlangen die Bildung von zwei Reserven, einer «Rücklage» und einer «Gefahrenrücklage». Beide müssen im Maximum das Zehnfache der jährlichen Rentenauszahlungen betragen, berechnet nach dem Durchschnitt der wirklichen Auszahlungen

¹⁾ Der neue baselstädtische Entwurf sieht (§ 10) eine Verordnung über die Bildung von Reservefonds bei privaten Kassen vor. Es sollen auch Subventionsgelder dazu verwendet werden.

²⁾ Vgl. in den Satzungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes die §§ 73 ff.

in den letzten fünf Kalenderjahren. Die Gesamtreserve beträgt also im Maximum das 20fache der durchschnittlichen Jahresleistungen an Renten.

Messen wir an diesen Vorschriften z. B. die Reservebildung der *Fürsorgekasse für Stellenlosigkeit* im Schweizerischen Kaufmännischen Verein (vgl. Tabelle 2), so ergibt sich, dass, werden lediglich die Bedürfnisse dieser Kasse ins Auge gefasst, dem Reservefonds viel zu grosse Mittel einverleibt worden sind. Die durchschnittliche Rentenleistung der Jahre 1918 bis 1922 beläuft sich auf Fr. 569.60. 1923 enthält der Reservefonds aber nicht das Zwanzigfache, d. h. Fr. 11.392, sondern mehr als das Sechzigfache.

Legen wir diesen Grundsatz der Reservebildung auf das früher gewählte praktische Beispiel einer Versicherung für 1621 Mitglieder des K. V. Basel zugrunde, deren Gesamtrentenleistung wir (vgl. S. 201) auf Franken 49.015.20 geschätzt haben, so erhalten wir als Maximum für die zu äufnenden Reserven einen Betrag von Fr. 992.304. Diese müssten wiederum zu 35 %, d. h. im Betrage von Fr. 348.306.40 von der privaten Kasse aufgebracht werden.

Dieser ausserordentlich grosse Betrag ist aber nur als Maximallimite anzusehen. Es wird keineswegs verlangt, dass diese Rücklagen von Anfang an vorhanden seien, es wird lediglich die Quote der Einnahmen angegeben, die alljährlich zurückgelegt werden muss. Der Zeitraum bleibt unbestimmt. Nach dem Statut des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes muss der fünfte Teil zurückbehalten werden, bis die erste Rücklage erreicht ist. Später der zehnte Teil der Einnahmen bis zum Vorhandensein der ebensohohen Gefahrenrücklage.

Es müssten demnach zu den Einnahmen, die wir für die jährliche Bedarfsdeckung vorgesehen haben, $\frac{1}{4}$ hinzugeschlagen werden, der dann nicht in Renten ausgegeben werden dürfte, später noch $\frac{1}{9}$. Die Einheitsprämie für den einzelnen Versicherten würde demnach Fr. 11.64 plus Fr. 2.91 = Fr. 14.55, später Fr. 11.64 + Fr. 1.27 = Fr. 12.91 betragen. Mit dieser hohen Prämie wäre dann aber der Reservebildung weitgehend Rechnung getragen.

7. Verwaltungskosten.

Wir setzen für die Verwaltungskosten in unsere Rechnung auf S. 201 die etwas willkürliche, jedoch sicherlich genügend hohe Zahl von 10 % der Prämieeinnahmen ein. Sie ist willkürlich, da bei neu zu gründenden Kassen die Einnahmen sich ja nach den beabsichtigten Versicherungsleistungen richten. Bei unserem praktischen Beispiel ist nur der Versicherungsbestand von 1621 Personen gegeben, die Leistungen der Ver-

sicherung, die Höhe der Renten und die Dauer der Auszahlungen wurden nach eigenem Ermessen festgesetzt und die Einnahmen dem Bedarf angepasst. Ihr Betrag könnte aber beliebig vermehrt oder vermindert werden, während die Unkosten durch die konstante Zahl der Versicherten nicht merklich abweichen würden. Eine Verbandskasse kann ausserdem die Verwaltungskosten durch die ehrenamtliche Mitarbeit ihrer Mitglieder

Tabelle 16.

Verwaltungskosten der staatlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Basel-Stadt.

Jahr	Gesamteinnahmen *) Fr.	Verwaltungskosten **) Fr.	in % der Gesamteinnahmen
1	2	3	4
1912	36.504.70	1.290.—	3,5
1913	56.049.60	1.672.02	2,8
1914	103.926.50	2.726.60	2,6
1915	68.049.40	1.295.91	1,9
1916	33.091.50	1.003.44	3,0
1917	51.488.80	1.476.53	2,9
1918	72.638.50	2.149.68	3,0
1919	191.069.85	3.415.25	1,8
1920	117.754.60	1.411.14	1,2
1921	275.787.50	3.984.35	1,4
1922	240.711.50	3.980.25	1,6

*) Mit Ausnahme der freiwilligen Gaben.
**) Ohne Mieten und Personalunkosten, die auf Rechnung des öffentlichen Arbeitsnachweises gehen bis zur Einstellung von Aushilfskräften, erstmalig 1918.

Tabelle 17.

Finanzielle Entwicklung der Stellenlosenkasse des K. V. St. Gallen.

(1918 in Betrieb gesetzt.)

	Einnahmen ¹⁾	Renten	Unkosten	Unkosten in % der Einnahmen (ca.) ²⁾	Reservefonds
1	2	3	4	5	6
1918 . . .	8.254	1.719	944	11	5.774
1919 . . .	11.294	7.222	677	6	6.877
1920 . . .	9.260	3.847	654	7	9.307
1921 . . .	11.753	16.243	948	8	9.625
1922 . . .	15.314	14.238	894	6	13.669

Mitgliederzahl 1918:		Beitrag	
		L.	V.
I. Klasse	1410	5.—	6.—
II. »	20	10.—	12.—
III. »	39	15.—	18.—
IV. »	60	20.—	24.—
Total		1529	

¹⁾ Beiträge, Subventionen, Zinsen, ausschliesslich einige kleine, unregelmässig fliessende Geschenke.

²⁾ Verwaltung wird von einem Vorstandsmitglied im Nebenamt besorgt, das für seine Tätigkeit mit Fr. 500 entschädigt wird.

Tabelle 18.

Betriebsjahresrechnungen der Rentenkasse für stellenlose Mitglieder des Hamburger Kaufmännischen Vereins von 1858 (lt. Jahresberichten).

Jahr	Mitgliederzahl	Renten	Beiträge	Unkosten	
				in Mark	in % der Beiträge
1911	110.367	47.168	159.368	13.884	8,65
1912	117.584	60.649	168.306	14.287	8,42
1913	127.030	123.261	169.019	15.224	9,0
1914	127.308	169.184	152.422	17.306	11,85

Tabelle 19.

Städtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter.

(Entnommen aus Baab, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung. Tübingen 1911.)

Jahr	Gesamteinnahmen*)	Verwaltungskosten	
		in Mark	in % der Gesamteinnahmen
1896/97	107.640	2721	2,5
1897	11.571	2341	22,3
1898	13.293	2088	15,7
1899	10.735	1929	17,9
1900	13.033	2088	16,0
1901	20.477	2956	14,4
1902	42.454	3707	8,7
1903	48.211	3939	8,1
1904	49.217	4377	8,8
1905	50.283	4029	8,0
1906	46.118	4423	9,5
1907	49.833	4743	9,5
1908	55.249	5484	9,9

*) Bestehend aus Wochenbeiträgen, Beiträgen der Ehrenmitglieder und Patrone, Beiträge der Stadt Köln, Kapitalzins, Verschiedenes.

reduzieren. Wo immer eine solche Versicherung mit andern Institutionen zusammen verwaltet wird (Arbeitsnachweis, Verbandssekretariat, Krankenkasse) können auch die Unkosten beliebig gestaltet werden, je nach dem Teil der Mieten und Gehälter, der der Versicherung zugerechnet wird. Aus den vorstehenden spärlichen Zusammenstellungen von Unkosten von Versicherungskassen (vgl. bezüglich der Kasse des S. K. V. auch Tabelle 2) geht aber zum mindesten hervor, dass die der Versicherung zufließenden Einnahmen bei der Arbeitslosenversicherung nur zum kleinsten Teil von der Verwaltung absorbiert und weitgehend den Versicherten zugeführt werden ¹⁾).

¹⁾ Vgl. hierzu: Joseph L. Cohen, Insurance by Industry examined London 1923, S. 113, der für England folgende interessante Zusammenstellung macht: Die Verwaltungskosten betragen für die:

8. Anhang: Die Einkommensgrenze.

Der baselstädtische Entwurf sieht vor, dass der Versicherungszwang bei denjenigen unselbständig Erwerbenden *nicht* in Anwendung kommen soll, deren jährliches Erwerbseinkommen ohne Rücksicht auf andere zum Erwerb hinzutretende Erträge (Vermögenszinsen usw.) Fr. 6000 übersteigt (§ 2, lit. e). Für Personen mit höherem Einkommen ist freiwillige Versicherung möglich, doch kann ihre Prämie eventuell um den Arbeitgeberbeitrag erhöht werden.

Die Frage dieser Einkommensgrenze ist für die Angestellten von ganz anderer Wichtigkeit als für die Arbeiterschaft. Sie bewirkt voraussichtlich, dass alle Arbeiter, jedoch nur ein beschränkter Kreis von Angestellten ins Obligatorium eingeschlossen werden.

Eine Lohnstatistik des Basler Volkswirtschaftsbundes vom Herbst 1922 ¹⁾ verzeichnet als in den Hauptindustrien Basels erworbene Durchschnittseinkommen (gewogenes Mittel für *mehrfährige* Arbeiter):

Tabelle 20.

Männliche Kräfte	Je nach Industrien	Zusammengezogen
	Fr.	
<i>Männliche Kräfte.</i>		
1. Ungelernte Tag- oder Stundenlohnarbeiter . .	3127. 04—3921. 03	3300. 06
2. Eingelernte Tag- oder Stundenlohnarbeiter . .	3166. 08—3909. 03	3610. 21
3. Wochenlöhner	3588. 76—4213. 69	4066. —
4. Handwerker im Stundenlohn	3551. 33—4758. 83	4193. 24
<i>Weibliche Kräfte.</i>		
1. Ungelernte Arbeiterinnen	1801. 12—2732. 15	2283. —
2. Eingelernte Tag- oder Stundenlohnarbeiterinnen	2150. 52—2313. 14	2210. —
3. Akkordarbeiterinnen . .	2220. 69—2359. 41	2350. —

Die Durchschnittseinkommen der Arbeiterschaft erreichen also in keinem Fall Fr. 5000, sie bleiben weit zurück unter der gezogenen Grenze des Versicherungszwanges.

Die von uns aufgestellte Gehaltsstatistik vom Herbst 1923 kann nicht ohne Vorbehalt mit der Statistik des Volkswirtschaftsbundes verglichen werden. Denn das

Unfallversicherung (Versicherungsträger ist private Unternehmung)	50 %
Hinterbliebenenversicherung (private Unternehmung)	44 %
Krankenversicherung (Verwaltung durch konzessionierte Gesellschaften, d. h. private Gesellschaften, Friendly Societies und Gewerkschaften)	14,2 %
Altersversicherung (Verwaltung durch den Staat)	3,1 %
Arbeitslosenversicherung (Verwaltung durch den Staat)	8,8 %

¹⁾ Vgl. Basler Volkswirtschaftsbund, 2. Jahresbericht für die Jahre 1921 und 1922, S. 53 ff.

Jahr, das zwischen den beiden Gehaltserhebungen liegt, ist ein Jahr systematischen Lohnabbaues. Nach unserer Erhebung, die auch die Frage nach dem Lohnabbau enthielt, haben 1922, hauptsächlich mit Wirkung auf 1923 (Lohnabbau bei den Banken) etwa 10 % der Angestellten einen durchschnittlichen Lohnabbau von 7,6 % erlitten. Im Laufe des Jahres 1923 bis zum Zeitpunkt unserer Erhebung noch einmal ein kleiner Prozentsatz (3,3 % der Angestellten) einen durchschnittlichen Abbau von 8,2 % des Gehaltes. Die Differenz zwischen Angestellten- und Arbeiterlöhnen ist also in Wirklichkeit noch etwas grösser, als aus den beiden Statistiken hervorgeht.

Die Durchschnittsgehälter kaufmännischer Angestellter betragen nach unserer Statistik:

	Männliche u. weibliche Angestellte zusammen	Weibliche allein
18jährige	Fr. 2022. 00	Fr. 1550. —
19—20jährige	» 2421. 96	» 2172. —
21—25 »	» 3677. 40	» 3050. 54
26—30 »	» 5423. 92	» 3383. 33
31—35 »	» 6077. 88	» 4208. 40
36—40 »	» 6825. 84	} » 4945. —
41—45 » ¹⁾	» 6268. 80	
46—55 » ¹⁾	» 6557. 40	
über 55jährige ¹⁾	» 6012. —	

Diese Durchschnittsgehälter sind die gewogenen Mittel aus 804 beobachteten Gehältern, unter denen sich 109 Gehälter weiblicher Angestellter befanden, die insbesondere den Durchschnitt der Jahre 18—25 herabdrücken.

Eine Gehaltsstatistik nach verschiedenen Beschäftigungsarten (Korrespondent, Buchhalter usw.) liess sich aus unserem Material nicht herstellen. Unsere Zahlen zeigen aber, dass eine Gehaltsstatistik nach Altersgruppen für die Angestellten nicht ganz sinnlos ist. Tatsächlich spielen Alter und Zahl der Dienstjahre bei den kaufmännischen Angestellten eine bedeutende Rolle ²⁾.

Es wird aus diesen Gehaltsstatistiken sehr deutlich, dass die Frage der Überschreitung der Einkommens-

¹⁾ Das Sinken der Gehälter bei ältern Angestellten scheint ziemlich allgemein zu sein und braucht nicht auf Zufälligkeiten unserer relativ kleinen Statistik zurückgeführt zu werden. Vgl. *Lederer*, a. o. S. 67, «Einkommensverhältnisse der Angestellten», speziell S. 87.

²⁾ Vgl. hierzu z. B. die Gehalts- und Dienstordnung vom Januar 1923, vereinbart zwischen dem Verein Basler Versicherungsgesellschaften einerseits und dem Basler Verband der Versicherungsangestellten andererseits. Innerhalb dreier Kategorien (gelernte männliche, ungelernete männliche, weibliche Angestellte) steigt das Gehalt von Dienstjahr zu Dienstjahr, bis zur Vollendung des 25.; nur gelernte männliche erreichen Fr. 6000. Angestellte dieser Kategorie, die am 1. Januar 1922 schon nach den Ansätzen des alten Tarifs (1921) bezahlt wurden, stellen sich:

im 19. Dienstjahr auf	Fr. 6000
» 20. »	» 6000
» 21. »	» 6120
» 22. »	» 6240
» 23. »	» 6360
» 24. »	» 6480
» 25. »	» 6600

grenze von Fr. 6000 für den gewerblichen Arbeiter gar keine Bedeutung hat, und in einer lediglich auf Arbeiter eingestellten Versicherungsunternehmung, wie z. B. die schweizerische Unfallversicherung, nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Soll aber eine Versicherung geschaffen werden, die, wie das Basler Obligatorium, alle unselbständig Erwerbenden umfasst, so muss den Gehaltsverhältnissen der Angestellten unbedingt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wir haben in unserer Gehaltsstatistik der männlichen Angestellten (695 Beobachtete) eine Trennung vorgenommen in Bezüger von Gehältern unter Fr. 6000 und über Fr. 6000. Es ergab sich folgendes:

Tabelle 22.

Alter	Total der Beobachteten.	davon mit Gehalt über 6000 Fr.	in %
18—22jährige	228	—	—
23jährige	31	1	3,2
24 »	36	1	2,8
25 »	36	3	8,3
26 »	30	2	6,6
27 »	29	7	24,1
28 »	32	8	25
29 »	25	5	20
30 »	27	14	51
31—35jährige	99	43	43,4
36—40 »	67	41	61,2
41—45 »	21	11	52
46—50 »	22	10	45,4
51—55 »	7	5	71,4
über 55jährige	5	2	40
Total	695	153	

Von den weiblichen Beobachteten bezog niemand einen Gehalt über Fr. 6000. Beziehen wir die 153 aus obiger Tabelle dennoch auf männliche und weibliche Beobachtete zusammen, so ergibt sich, dass insgesamt 22 % die Einkommensgrenze überschreiten. Jedoch verteilen sie sich verschieden auf die einzelnen Altersgruppen. Wir können aus obiger Tabelle zusammenziehen:

18—22jährige	0 %
23—26 »	5,3 %
27—29 »	23,2 %
über 29jährige	50,8 %
mit einem Gehalt über Fr. 6.000.	

Während somit von den jungen Angestellten jeder einmal zwangsweise versichert war, jeder somit seinen Beitrag an die Sozialversicherung leisten musste, sind in der Altersgruppe der 27—29jährigen schon beinahe 1/4 aller Beobachteten über Fr. 6000 hinaus, also zum Versicherungsgenuss nicht berechtigt, von den Angestellten von 30 und mehr Jahren rund die Hälfte. Es mahnt zum Aufsehen und legt dem Gesetzgeber nahe,

den Angestellten die Weiterversicherung nach Überschreiten der vorgesehenen Altersgrenze zu erleichtern ¹⁾, wenn wir aus Tabelle 19 entnehmen, dass z. B. die Altersgruppe der 36—40jährigen nur noch 39,8 obligatorisch

¹⁾ Der neue *baselstädtische Entwurf* sieht für die Bezüger von grössern Einkommen die freiwillige Weiterversicherung vor (§ 3). Es kann von denselben durch regierungsrätliche Verordnung eine *Prämienmehrleistung* im Betrage des für sie ausfallenden Arbeit-

Versicherte aufweist, während sie nach Tabelle 10, Kolonne 7, bezüglich der Schadenswahrscheinlichkeit an zweiter Stelle steht (0,031).

geberbeitrages verlangt werden, der dann dem staatlichen Krisenfonds zufließen soll. Da für die freiwillig Versicherten auch keine Subvention (§ 8) ausbezahlt wird, ist diese Lösung für die privaten, subventionierten Kassen sehr ungünstig. Die Weiterversicherung von Angestellten mit grössern Gehältern wird finanziell eigentlich unmöglich.

Die Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen.

Von Dr. A. Saxer, St. Gallen.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Kommunalisierung oder Privatwirtschaft?	205
II. Ein Beispiel rein kommunaler Verwaltung städtischer Erwerbsunternehmungen	208
III. Die Frage der Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen im allgemeinen.	210
IV. Praktische Beispiele verselbständigter kommunaler Erwerbsunternehmungen.	211

I. Kommunalisierung oder Privatwirtschaft?

Diese Frage ist in ihrem allgemeinen Inhalte so alt wie das wirtschaftliche Denken überhaupt. Wir können die Wirtschaftsgeschichte und die Geschichte der Nationalökonomie so weit zurückblättern als wir wollen: in immer neuen Variationen, unter den mannigfaltigsten Verhältnissen in Vergangenheit und Gegenwart, taucht immer wieder die eine Frage auf: soll das Wirtschaftsleben *gebunden* oder soll es *frei* sein? In der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse, die die Menschheit erlebt hat und in der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Gedankengebäude- und Systeme der Ökonomen und Soziologen kommt die Antwort zum Ausdrucke, die die Geschichte einerseits und die ökonomischen und sozialen Denker andererseits auf diese Frage gegeben haben. Von der Forderung der absoluten und unumschränkten individuellen Freiheit auch im Wirtschaftsleben des alten manchesterlichen Liberalismus, bis zur Forderung der gesellschaftlich-staatlichen Regelung von Produktion, Zirkulation und Verteilung der Güter, wie sie im modernen Sozialismus und Kommunismus vertreten ist, sind wohl alle Variationen der Organisation der menschlichen Wirtschaft schon vertreten worden.

Der frühere Zürcher (jetzt Hamburger) Sozialökonom *H. Sieveking* hat in seiner Wirtschaftsgeschichte ¹⁾ mit Recht gesagt, wir befänden uns in einer «Krisis der Wirtschaftsordnung». Der Krieg und die Nachkriegszeit mit ihren sozialen Umwälzungen haben da und dort die Meinung wachgerufen, das Zeitalter der Bindung der Wirtschaft an staatliche und gesellschaftliche Formen und Gesetze sei endgültig angebrochen. Einen Augen-

blick schien es, als gälte es nur noch, durch Schaffung der gesetzlichen Bahnen, in denen Wirtschaft und Gesellschaft inskünftig zu laufen hätten, die reife Frucht der wirtschaftlichen Entwicklung zu pflücken. Einzelne sprachen bereits von einer «Überwindung der Wirtschaft überhaupt».

Die Bewegung, die auf starke Bindung der Wirtschaft hinauslief, blieb jedoch auf einzelne Länder des europäischen Kontinents beschränkt. Es zeigte sich bald, dass die Bestrebungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Freiheit ihre Schattenseiten aufwiesen. Glaubte man anfänglich, annehmen zu können, dass die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit durch Gesetze, die Sozialisierung etc. im wohlverstandenen Interesse Aller liege, so musste man nur zu bald erkennen, dass der Wirtschaftskörper unter dem Zwange und der Unfreiheit litt und zum Teil überhaupt verkümmerte. Diese Beobachtungen, die die sozialpolitischen Experimente der Kriegs- und Nachkriegszeit zu machen Gelegenheit gaben, haben allmählich zu einem Stillstand der Gesetzgebungsmaschine geführt. So ist in der Krisis der Wirtschaftsorganisation, die die Nachkriegszeit brachte, allmählich eine Abklärung eingetreten vor allem in dem Sinne, dass der Gedanke der endgültigen Bindung des Wirtschaftslebens aufgegeben werden musste. Die Entwicklung der Wirtschaftsorganisation, die wir seither erlebt haben und die Tatsachen, die wir im Nachfolgenden einer Betrachtung unterziehen wollen, geben wohl der Auffassung recht, die schon immer gesagt hat: Die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in Verbindung mit den menschlichen Fähigkeiten und Schwächen wird es dauernd unmöglich machen, den Verlauf des wirtschaftlichen Gesamtprozesses in feste und gesetzliche Bande zu schlagen. Was der Staat und die Gesellschaft in dieser Richtung unternehmen, wird nur einzelne Teile beschlagen können und auch diese Menschenwerke werden der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sich fortlaufend anpassen müssen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam in der Nationalökonomie der «Interventionismus» zur Herr-

¹⁾ Aus *Natur und Geisteswelt*, Bd. 577.